

Benutzungsordnung für den Solegarten St. Jakob vom 30. September 2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218 b), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung vom 29. September 2020 die nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Solegartens St. Jakob. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Solegarten genannt.

§ 2 Widmung

- (1) Der Solegarten dient der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Er ist nach den Kriterien „Reisen für alle“ zertifiziert. Jedermann ist berechtigt, den Solegarten unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Der Solegarten, nebst seinen Einrichtungen, ist eine öffentliche Einrichtung der Wallfahrtsstadt Kevelaer.
- (3) Diese Benutzerordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und des friedlichen Miteinanders.
- (4) Eine Nutzung des Solegartens über den genannten Widmungszweck hinaus bedarf der Erlaubnis der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

§ 3 Verhalten im Solegarten

- (1) Benutzerinnen und Benutzer des Solegartens haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Bediensteten der Wallfahrtsstadt Kevelaer, der beauftragten Sicherheitsdienste und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 4 Hunde

- (1) Hunde dürfen im Solegarten nur angeleint mitgeführt werden.
- (2) Hundehalter oder die mit der Beaufsichtigung der Hunde beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Hunde verursachte Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Tütenspender befinden sich an allen Eingängen des Parks.

§ 5 Verbote

Es ist Besucherinnen und Besuchern insbesondere nicht gestattet, im Solegarten und seinen Einrichtungen

- a. zu übernachten,
- b. außerhalb des ausgewiesenen Grillplatzes zu grillen oder offenes Feuer zu entfachen,
- c. Flaschen oder ähnliches zu zerschlagen, Zigarettenstummel oder Kaugummis wegzuworfen,
- d. Müll außerhalb der öffentlichen Abfallbehälter zu hinterlassen,
- e. auf bauliche Anlagen oder Bäume zu klettern sowie Beete und Pflanzstreifen zu beschädigen,
- f. Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,
- g. mit dem Fahrrad zu fahren,
- h. laute Musik abzuspielen.

§ 6 Kneippbecken

- (1) Die Kneippbecken (Arm-und Fußbecken) dürfen nur bei Tageslicht genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Kneippbecken erfolgt auf eigene Gefahr, die Kneippbecken werden nicht beaufsichtigt.
- (3) Das Kneipp-Tretbecken dient ausschließlich zur Ausübung der Kneipp-Therapie, Schwimmen und Planschen ist daher untersagt.
- (4) Es dürfen keine Gegenstände in die Wasserflächen geworfen werden und das Wasser darf nicht verunreinigt werden.
- (5) Die Wasserflächen dürfen nicht von Hunden genutzt werden.
- (6) Das Fußbecken darf nur barfuß betreten werden

§ 7 Empfangsgebäude

- (1) Im Empfangsgebäude ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken verboten.
- (2) Im Empfangsgebäude ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 8 Gradierwerk

- (1) Das Gradierwerk ist eine Ruhezone, das Abspielen lauter Musik ist daher untersagt.

- (2) Bei dem Wasser des Gradierwerks handelt es sich nicht um Trinkwasser.
- (3) Im Innenbereich des Gradierwerks ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken verboten.
- (4) Im Innenbereich des Gradierwerks sowie im gepflasterten Umlauf ist das Rauchen nicht gestattet.
- (5) Es ist verboten, Gegenstände in das Wasser zu werfen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Grillplatz

- (1) Der Grillplatz darf in der Zeit von 8:30 Uhr bis 21:00 Uhr genutzt werden.
- (2) Der Grillplatz ist nach der Nutzung sauber zu hinterlassen.
- (3) Angefallener Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die genutzte Kohle ist in dem vorgesehenen Behälter brandsicher zu entsorgen.

§ 10 Boulebahnen

Die Nutzung der Boulebahnen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11 Sportkurse im Sologarten

Im blau umrandeten Bereich auf dem anliegenden Lageplan ist es, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, Dritten erlaubt, Sportkurse abzuhalten, soweit die übrigen Benutzer des Sologartens nicht an der Nutzung des Parks gehindert werden. Gleiches gilt für die örtlich abgegrenzten Bereiche des Beachvolleyballfeldes, der Boule-Bahnen sowie der Fitnessgeräte.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Sologartens mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Wallfahrtsstadt Kvelaer nicht.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Wallfahrtsstadt Kvelaer unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer innerhalb des Solegartens und seiner Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Benutzungsverordnung über
- a. das Verhalten im Solegarten nach § 3,
 - b. das Führen und Halten von Hunden nach § 4
 - c. die Verbote nach § 5
 - d. die Benutzung der Kneippbecken nach § 6,
 - e. die Benutzung des Empfangsgebäudes nach § 7
 - f. die Benutzung des Gradierwerks nach § 8
 - g. die Benutzung des Grillplatzes nach § 9
 - h. die Benutzung der Boulebahnen nach § 10
 - i. die Erteilung von Sportkursen nach § 11

verstößt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung für den Solegarten St. Jakob tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für den Solegarten St. Jakob vom 30. September 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 30. September 2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Dominik Pichler